

Auswirkungen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie in rechtlicher, fachlicher, administrativer und finanzieller Hinsicht auf den Auftrag der Landentwicklung

Bericht des AK I der ArgeLandentwicklung
(Expertengruppe „Wasser“)

1. Auftrag

Mit Beschluss der 29. Sitzung am 2. bis 4. September 2003 unter TOP 8 hat das Plenum der ArgeLandentwicklung den AK I (Expertengruppe „Wasser“) beauftragt, die Auswirkungen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in rechtlicher, fachlicher, administrativer und finanzieller Hinsicht auf den Auftrag der Landentwicklung zu untersuchen und hierüber dem Plenum zu berichten. Dieser Bericht wird nachfolgend vorgelegt.

2. Sachverhalt / Problem

Die Richtlinie 2000/60/EG vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Abl. EG Nr. L327 S.1) hat der Bund durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S.1914) rechtlich umgesetzt, soweit ihm dies aufgrund seiner Rahmengesetzgebungskompetenz möglich war. Die Länder haben in ihren Landeswassergesetzen die aus dem EG-Recht und aus dem Bundesrecht folgenden Vorgaben auszufüllen und in das jeweils geltende Wasserrecht mit den erforderlichen Ergänzungen zu integrieren.

Im Wesentlichen sind folgende Elemente der Wasserrahmenrichtlinie in das Wasserhaushaltsgesetz übernommen worden:

- neue Begriffsbestimmungen (z.B. „Flussgebietseinheit“)
- der Grundsatz der Gewässerbewirtschaftung nach Flussgebietseinheiten und die Verpflichtung zur Koordinierung der länderübergreifenden Gewässerbewirtschaftung

- die Zielbestimmungen der Richtlinie (guter Gewässerzustand) für Oberflächen-
gewässer und Grundwasser
- die Instrumente der Wasserrahmenrichtlinie (Maßnahmenprogramm und Be-
wirtschaftungsplan)

Diese neuen Elemente der Wasserrahmenrichtlinie lassen zunächst keinen unmittelbaren Zusammenhang mit der Landentwicklung erkennen. Es bedarf daher einer vertieften Prüfung, ob und inwieweit die Landentwicklung durch die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in ihrer Durchführung betroffen ist als auch ob und wie die Instrumente der Landentwicklung die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie wirkungsvoll unterstützen können.

3. Auswirkungen auf die Landentwicklung

Auf den Auftrag der Landentwicklung wirkt sich die Wasserrahmenrichtlinie in rechtlicher, fachlicher und administrativer Hinsicht wie folgt aus:

3.1 Rechtliche Auswirkungen

Die Auswirkungen in rechtlicher Sicht ergeben sich vor allem durch die Umsetzung der Bestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie und des Wasserhaushaltsgesetzes in den Landeswassergesetzen. Nachfolgend werden nur die Auswirkungen der bunderechtlichen Vorgaben betrachtet.

3.1.1 Verbindliche Wirkungen der Wasserrahmenrichtlinie in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz

Die Bewirtschaftungsziele und die Maßnahmenprogramme sind im Bewirtschaftungsplan (§ 36b WHG) zusammengefasst. Die darin enthaltenen Planungsleitsätze sind bei jedem Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) zu beachten. Ein Planungsermessen ist hierbei nicht gegeben.

Für die oberirdischen Gewässer, die künstlichen und erheblich veränderten oberirdischen Gewässer und die Küstengewässer gilt

- die Vermeidung einer nachteiligen Veränderung ihres ökologischen und chemischen Zustands bzw. Potentials (Verschlechterungsverbot).

Für das Grundwasser gilt

- ❑ die Vermeidung einer nachteiligen Veränderung seines mengenmäßigen und chemischen Zustands (Verschlechterungsverbot),
- ❑ die Gewährleistung eines Gleichgewichts zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.

Konkret sind die o.a. Bewirtschaftungsziele einzuhalten bei der Planung und Genehmigung/Feststellung des Plans nach § 41 FlurbG sowie bei der Erstellung des Neuverteilungskonzeptes (z.B. Änderung der Nutzungsart). Sofern zur Erreichung der Ziele Nutzungseinschränkungen erlassen wurden oder andere wertverändernde Bestimmungen vorliegen sind diese (ähnlich wie beim Wasserschutzgebiet) zusätzlich bei der Wertermittlung und bei der wertgleichen Abfindung zu berücksichtigen.

Plan nach § 41 FlurbG

Bei der Aufstellung des Plans nach § 41 Flurbereinigungsgesetz sind neben den bisherigen Belangen der Wasserwirtschaft auch die auf Grund der Wasserrahmenrichtlinie hinzugekommenen Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes in den Abwägungsprozess mit einzubeziehen. Ausbaumaßnahmen müssen u.a. an den jeweiligen Bewirtschaftungszielen ausgerichtet werden (§ 31 WHG). Es ist somit zu dokumentieren, dass durch die Maßnahmen keine nachteilige Veränderung des Gewässerzustands, des Gewässerpotenzials oder des Grundwassers erfolgt. Diese Dokumentation kann durch eine erweiterte Darstellung der Wirkungen auf die Umwelt (Umweltverträglichkeitsprüfung) erfolgen. Bei der planrechtlichen Behandlung ist dann zu prüfen, ob die Bewirtschaftungsziele berücksichtigt sind.

Wertermittlung

Um die Bewirtschaftungsziele zu erreichen, sind auch der Erlass von Verboten oder Geboten ähnlich wie bei Schutzgebieten (z.B. Nutzungseinschränkungen) oder andere wertverändernde Bestimmungen durch Dritte denkbar. Diese stellen i.d.R. für die landwirtschaftliche Nutzung eine Wertminderung dar. Um eine wertgleiche Abfindung zu gewährleisten, sind diese Einschränkungen/Bestimmungen bei der Wertermittlung zu berücksichtigen.

Erstellung des Neuverteilungskonzeptes

Bei der Erstellung des Neuverteilungskonzeptes sind die Verschlechterungsverbote für die Gewässer und das Grundwasser zu beachten. Auswirkungen auf den Gewässerzustand oder auf den Zustand des Grundwassers können z.B. die Änderung der Bewirtschaftungsrichtung oder der Nutzungsart bewirken.

Wertgleiche Abfindung

Jeder Teilnehmer ist mit Land von gleichem Wert abzufinden (§ 44 FlurbG). Eventuell vorhandene Nutzungseinschränkungen oder sonstige wertverändernde Bestimmungen sind somit bei der Ermittlung der Abfindung zu berücksichtigen.

3.1.2 Auftrag der Landentwicklung bei der Erstellung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme

Die §§ 1 und 37 Flurbereinigungsgesetz erteilen den für Landentwicklung zuständigen Stellen den Auftrag, die allgemeine Landeskultur und Landentwicklung zu fördern. Wasser ist ein lebenswichtiges Element. Für die nachhaltige Landentwicklung ist somit der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern von großer Wichtigkeit. Damit können einzelne Vorhaben zur Umsetzung der Maßnahmenprogramme gleichzeitig Maßnahmen der Landentwicklung sein.

Folgende Bewirtschaftungsziele lassen sich durch Maßnahmen in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz oder Landwirtschaftsanpassungsgesetz wirkungsvoll unterstützen:

- Erhalt oder Erreichen eines guten Zustands oder Potenzials bei Oberflächengewässern und Küstengewässern
- Umkehrung der signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen im Grundwasser auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten
- Erhalt oder Erreichen eines guten Zustands des Grundwassers

Diese Ziele können besonders wirkungsvoll in Vorhaben der Integrierten Ländlichen Entwicklung unterstützt werden (siehe Kap. 3.2). Damit sind die für Landentwicklung zuständigen Stellen wichtige Partner bei der Umsetzung von Vorhaben der Wasserrahmenrichtlinie.

3.2 Fachliche und administrative Auswirkungen

3.2.1 Synchronisation großräumiger Planungskonzepte der Integrierten Ländlichen Entwicklung und der Wasserrahmenrichtlinie

Die Wasserrahmenrichtlinie wird gekennzeichnet durch eine umfassende Bestandsaufnahme über den Zustand der Gewässer. Diese großräumige, flächendeckende Untersuchung dient als Grundlage zur Bewertung des derzeitigen Zustandes der Gewässer im Vergleich zu dem nach der Wasserrahmenrichtlinie geforderten guten Zustand. Auf der Grundlage dieser Bestandsaufnahme und Analysen werden bis spätestens zum Jahr 2009 die zur Erreichung dieses guten Zustands erforderlichen Maßnahmen festgelegt.

Wie bereits oben ausgeführt sind bestimmte Maßnahmen der Wasserwirtschaft direkt **Maßnahmen zur Landentwicklung und damit bei der Erarbeitung Integrierter Ländlicher Entwicklungskonzepte (ILEK) zu berücksichtigen.**

Bei der Erarbeitung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte nach dem Fördergrundsatz der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ zur „Integrierten Ländlichen Entwicklung“ sind in vielen Fällen auch wasserwirtschaftliche Entwicklungsziele - je nach ihrer Bedeutung für den ländlichen Raum, für eine nachhaltige Land- und Forstwirtschaft und für die regionale Wirtschaft der Region - zu definieren.

Hieraus sind dann ggf. Handlungsfelder abzuleiten und Strategien zur Realisierung der wasserwirtschaftlichen Entwicklungsziele darzustellen. Prioritäre Entwicklungsziele der Wasserwirtschaft sind ggf. zu beschreiben oder die Ergebnisse der Bestandsaufnahme und Analyse der Wasserrahmenrichtlinie sind auszuwerten oder zu übernehmen.

Die Umsetzung der Maßnahmenprogramme nach der Wasserrahmenrichtlinie kann somit grundsätzlich im Rahmen der Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepte in hierfür geeigneten Regionen mit den anderen Entwicklungsansätzen für den ländlichen Raum synchronisiert werden. Dies setzt allerdings eine frühzeitige Abstimmung zwischen den betroffenen Ressorts, Behörden und beauftragten Stellen voraus.

Die Umsetzung von Maßnahmenprogrammen der Wasserrahmenrichtlinie kann in den Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepten eine wesentliche Zielstellung sein und muss jeweils Vorhaben bezogen vertieft werden.

3.2.2 Auswirkungen der Wasserrahmenrichtlinie auf ein Regionalmanagement zur Initiierung, Organisation und Umsetzungsbegleitung der ländlichen Entwicklungsprozesse

Auch im Rahmen des Regionalmanagements zur Initiierung, Organisation und Umsetzungsbegleitung der ländlichen Entwicklungsprozesse können wichtige Beiträge (z.B. durch Moderation) zum Ausgleich unterschiedlicher Auffassungen über die Umsetzung der Maßnahmenprogramme der Wasserrahmenrichtlinie erbracht werden.

Die Abstimmung mit bereits vorhandenen oder beabsichtigten Planungen, Konzepten oder Strategien innerhalb des Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzeptes hat zum Ziel, Vorhaben zur Herstellung eines guten Gewässerzustands (z.B. Ausweisung und Eigentumsänderung von Gewässerrandstreifen, Herstellung verbesserter Durchgängigkeit von Gewässern) einem Interessenausgleich zwischen landwirtschaftlichen Stellen und anderen Planungsträgern sowie Eigentümern und Flächennutzern bereits vor der Umsetzung konkreter Maßnahmen zuzuführen.

Dies dient einer optimierten Umsetzung und Minderung des Verbrauchs landwirtschaftlicher Flächen. Die Beteiligung aller Akteure kann zu einer zweckgerechten Anpassung der Maßnahmenprogramme führen.

3.2.3 Auswirkungen der Wasserrahmenrichtlinie auf Maßnahmen der Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes und der Entwicklung der ländlichen Räume zur Verbesserung der Agrarstruktur

Die Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz oder Landwirtschaftsanpassungsgesetz bieten unmittelbare Ansätze zur Unterstützung der Maßnahmenprogramme der Wasserrahmenrichtlinie. Im Rahmen dieser Verfahren können landwirtschaftsverträgliche Flächenankäufe über das ganze Verfahrensgebiet ausgedehnt und dann im Verbund mit der Neuordnung aller Eigentumsflächen z.B. auch die Gewässerrandstreifen entlang von Gewässern verwirklicht werden. Als Ergebnis wird nicht nur eine Minimierung des Verbrauchs landwirtschaftlicher Flächen erreicht, sondern die so ausgewiesenen Flächen dienen gleichzeitig auch anderen strukturverbessernden Maßnahmen, z.B. einem vorbeugenden Hochwasserschutz oder zur Biotopvernetzung.

Neben der Einflussnahme der für Landentwicklung zuständigen Stellen auf die Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen (z.B. Reduzierung flächenhafter Erosion) ist bei den Ausführungsmaßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie schwerpunktmäßig zu unterscheiden zwischen Maßnahmen zur

Verbesserung der Gewässergüte durch

1. Reduzierung von Stoffeinträgen in Grund- und Oberflächenwasser wie z.B.:
 - abflussverzögernde Anlage und Gestaltung von Wegen, Gewässern und sonstigen Landschaftselementen
 - Ausweisung und Gestaltung von Gewässerrandstreifen
2. Verbesserung und Vernetzung aquatischer Lebensräume wie z.B.:
 - Unterstützung eigendynamischer Entwicklungen durch initiiierende Maßnahmen
 - Schaffung von Retentionsräumen
 - Gewässersohlenanhebung, Aufhebung von Verbauungen in Sohl- und Böschungsbereichen, Uferabflachungen
 - Rückbau verrohrter Gewässer
 - Rück- und Umbau von Querbauwerken
 - Fischaufstiegsanlagen und verbesserte Laichhabitate

Von den Instrumenten der Bodenordnung sind in der Regel Bodenordnungsverfahren nach §§ 1, 86 und ggf. §§ 87ff. Flurbereinigungsgesetz am besten geeignet, die Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne für Flussgebietseinheiten und deren Teilbereiche bodenordnerisch zu begleiten. Bei den Schnittstellen des Zusammenwirkens sind die rechtlichen Rahmenbedingungen der Bodenordnung und der Wasserwirtschaft zu beachten.

Auch in Bodenordnungsverfahren, die mit herkömmlicher Zielsetzung bearbeitet werden, können die Möglichkeiten des § 52 Flurbereinigungsgesetz genutzt werden, um Flächen für die Neuordnung zu erwerben. Diese können dann für Ausführungsmaßnahmen im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie zur Erreichung des angestrebten „guten Zustandes“ der Gewässer bereitgestellt werden. Andererseits können die Bodenordnungsverfahren auch zielgerichtet zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie angeordnet werden, z.B. für die Ausweisung von Gewässerrandstreifen.

Die Einbeziehung dieser Instrumente zur Unterstützung der aus der Wasserrahmenrichtlinie abzuleitenden Zielstellung kann in Bodenordnungsverfahren mit unterschiedlicher Intensität erfolgen:

- Bereitstellung von Flächen
- Planung und Herstellung des Baurechtes (Finanzierung außerhalb der Bodenordnung)
- Planung, Herstellung des Baurechtes und Finanzierung (ggf. mit anteiliger Beteiligung Dritter) in Bodenordnungsverfahren

Die Abgrenzung der Verfahrensgebiete sollte sich nach Möglichkeit an den für die Flussgebiete im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie auszuweisenden „Oberflächenwasserkörper“ orientieren.

Ohne bodenordnerische Begleitung werden Teile der Maßnahmenprogramme vielfach nicht in den vorgegebenen Zeiträumen umgesetzt werden können.

4. Pilotprojekte der Wasserwirtschaft und Landentwicklung

Der straffe Zeitrahmen von insgesamt 15 Jahren zur Umsetzung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie erfordert von Anfang an eine intensive Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen den Gremien der Wasserrahmenrichtlinie und den für die Landentwicklung zuständigen Stellen.

Es ist deswegen notwendig, dass einerseits Vertreter der ländlichen Entwicklung in den Gremien zur Erarbeitung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne der Wasserrahmenrichtlinie, und andererseits Vertreter der Wasserwirtschaft bei der Erarbeitung der Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepte mitwirken, um ganzheitliche Ansätze sicherzustellen, wie unter 3.2.1 dargelegt. Dies reicht aber nicht aus.

Die Maßnahmenprogramme nach der Wasserrahmenrichtlinie müssen bis zum Jahr 2009 aufgestellt und bis zum Jahr 2012 umgesetzt sein. Dies ist zeitgerecht nur möglich, wenn auftretende Nutzungskonflikte unter Beachtung der Interessen der Grundstückseigentümer sachgerecht gelöst oder Bedarfsflächen schnell bereitgestellt werden können. Bodenordnende Maßnahmen können hierzu in vielen Fällen wesentlich beitragen, teilweise werden sie unumgänglich sein.

Für Pilotprojekte sollten die Instrumente der Bodenordnung in angeordneten Verfahren schon ab dem Jahr 2004 auf der Grundlage vorliegender Untersuchungen oder vorgezogener Bestandsaufnahmen genutzt werden (wie z.B. in Thüringen vorgesehen).

In bereits laufenden und gezielt anzuordnenden neuen Verfahren der Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz oder Landwirtschaftsanpassungsgesetz sollten die Vorhaben der Wasserwirtschaft im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie bestmöglich unterstützt werden.

Darüber hinaus empfehlen sich in diesen Verfahren Pilotprojekte, welche im Vorgriff auf die endgültigen Maßnahmenprogramme gemeinsam mit der Wasserwirtschaft ausgewählt und umgesetzt werden sollten.

In Abhängigkeit von den Anforderungen des jeweiligen Projektes an die Bodenordnung könnten im Zeitraum 2005 bis 2007 bereits erste Pilotprojekte realisiert oder die bodenordnerischen Voraussetzungen hierfür geschaffen werden.

Hierbei kommen alle nach dem Flurbereinigungsgesetz oder Landwirtschaftsanpassungsgesetz möglichen Verfahrensarten einschließlich des Freiwilligen Landtausches und des Freiwilligen Nutzungstausches in Frage.

Die Erfahrungen aus den Pilotprojekten werden auf das Maßnahmenprogramm zurückwirken, die bodenordnerischen Aspekte werden dadurch im Grundsatz und im Einzelfall rechtzeitig in die Überlegungen für die Erstellung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme eingebracht. In der Hauptumsetzungsphase wird dies die Abwicklung deutlich verbessern und beschleunigen.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die Wasserrahmenrichtlinie enthält keine Angaben zur Finanzierung der Maßnahmenprogramme.

Finanzielle Ansprüche entstehen besonders durch:

- Planungsleistungen und Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung von Einzelmaßnahmen (vorwiegend Personalkosten)
- Grunderwerbskosten z.B. für Gewässerrandstreifen, Pufferflächen zum Grundwasserschutz, Retentionsflächen
- Änderung der Nutzungsart und Nutzungsintensität von landwirtschaftlichen Flächen in schützenswerten Bereichen
- bauliche Maßnahmen im aquatischen, amphibischen und terrestrischen Bereich der Gewässer und im Bereich des Grundwasserschutzes

- Sicherung der nachhaltigen Maßnahmen zum Bestandsschutz, zur Pflege und zur Unterhaltung

Zur **Befriedigung der finanziellen Ansprüche** müssen

- Gelder aus der Europäischen Union bereitgestellt werden,
- Gelder aus der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes mit Priorität für die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie bereitgestellt werden,
- Umwidmungen bei der Verteilung von Mitteln der Abwasserabgabe oder sonstiger für den Gewässerschutz erhobener Abgaben (Wasserentnahmegeld) vorgenommen werden.

Voraussetzung für umfassende Beiträge der Landentwicklung zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie ist eine angemessene personelle und finanzielle Ausstattung der für die Landentwicklung zuständigen Stellen. Der Maßnahmenträger muss außerdem die jeweils erforderlichen finanziellen Mittel für Flächenerwerb und wasserwirtschaftliche Vorhaben bereitstellen.

6. Zusammenfassende Erklärungen

1. Die **Integrierte Ländliche Entwicklung** ist in besonderem Maße dazu geeignet, die **Ziele der Wasserrahmenrichtlinie wirkungsvoll, ressourcensparend und eigentumsverträglich umzusetzen**. In Projekten der Integrierten Ländlichen Entwicklung können die wasserwirtschaftlichen Ziele mit anderen Entwicklungsansätzen für das Planungsgebiet und weiteren flächenbeanspruchten Maßnahmen synchronisiert, Flächen an den benötigten Stellen bereitgestellt und die Durchführung von Maßnahmen unterstützt werden.
2. Zur Aktivierung des vollen Unterstützungspotenzials der Landentwicklung ist es bereits bei Erarbeitung der **Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepte (ILEK)** erforderlich, für das Planungsgebiet die prioritären Entwicklungsziele zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie zu beschreiben, Handlungsfelder abzuleiten und Strategien zur Realisierung der Entwicklungsziele darzustellen. Zusätzlich können im Rahmen des **Regionalmanagements** wichtige Beiträge zum Ausgleich unterschiedlicher Auffassungen (z.B. durch Moderation) erbracht werden.

3. **Kernelement** des Beitrags der Landentwicklung sind die i.d.R. auf ein ILEK aufbauenden **Bodenordnungsverfahren** nach dem Flurbereinigungsgesetz oder Landwirtschaftsanpassungsgesetz und die darin gegebenen Möglichkeiten durch ein qualifiziertes **Flächenmanagement** (Landwischenerwerb und Bodenordnung) Nutzungskonflikte sachgerecht und eigentumsverträglich zu lösen. Darüber hinaus können je nach Aufgabenstellung des Bodenordnungsverfahrens **weitere Umsetzungsmaßnahmen** planerisch, rechtlich und finanziell unterstützt werden. Die Abgrenzung der Verfahrensgebiete sollte sich daher nach Möglichkeit an den für die Flussgebiete im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie auszuweisenden Oberflächenwasserkörper orientieren.
4. Die umfangreichen Unterstützungsmöglichkeiten der Landentwicklung und der kurze Umsetzungszeitraum der Wasserrahmenrichtlinie erfordern eine **frühzeitige und enge Zusammenarbeit** zwischen den hierfür zuständigen Verwaltungen und Stellen. Bereits bei der Erarbeitung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne der Wasserrahmenrichtlinie sollten Vertreter der Landentwicklung und bei der Erarbeitung der ILEK Vertreter der Wasserwirtschaft mitwirken. Darüber hinaus sollten bereits ab dem Jahr 2005 in gemeinsam ausgewählten Gebieten **Modellprojekte** durchgeführt werden.
5. **Voraussetzung** für umfassende Beiträge der Landentwicklung zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie ist eine **ausreichende personelle und finanzielle Ausstattung** der für die Landentwicklung **zuständigen Stellen**.